

Prüfungsordnung des Masterstudienganges Strategische Unternehmensführung (M. A.) Berufsbegleitend der Leibniz-Fachhochschule¹

vom 14.06.2022
in der Fassung vom 03.08.2023
nach Beschluss des Senats am 07.08.2023
und Genehmigung des Präsidenten Prof. Dr. Thomas Winkelmann am 07.08.2023

Der Senat der Leibniz-Fachhochschule hat gem. § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz und §§ 1, 4 und 7 Grundordnung der Leibniz-Fachhochschule die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat im Verlauf des Studiums Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methodenwissen erworben hat, die ihn für Fach- und Führungsaufgaben mit hohem Verantwortungsniveau befähigen und es ihm ermöglichen, fachliche Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig praktische Probleme auf explizit wissenschaftlicher Grundlage zu lösen sowie eigenständige wissenschaftliche Vorhaben aufzunehmen.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Leibniz-Fachhochschule den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre und sechs Monate. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu je 25 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in fünf Semester.

§ 3

Zuständigkeit

¹Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung erfolgt durch die für Forschung und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieder. ²Im Einvernehmen mit den für Forschung und Lehre zuständigen Präsidiumsmitgliedern setzt der Senat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss ein.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sowie Übersichtlichkeit wird auf die geschlechtsbezogene Differenzierung, z. B. Professorin*Professor, verzichtet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Studienorganisation vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Prüfungsausschuss darf aus seiner Mitte je ein Mitglied zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden wählen; der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ³Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁴Die für Forschung und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieder können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt worden sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Entsprechendes gilt für die Studiengangsverantwortlichen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss erlangen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltung ist zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden ist für Fälle des § 16 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 5 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht nach der Studienordnung mitsamt dem Modulkatalog aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen inkl. des Pflichtmoduls Abschlussprüfung.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 6 Prüfer

¹Die für Forschung und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieder bestellen für die Module des Studiengangs Hochschullehrer der Leibniz-Fachhochschule als Prüfungsberechtigte. ²Die für Forschung und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieder können weitere Prüfer bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Leibniz-Fachhochschule sind.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungsnachweise nach der Studienordnung. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen nach den Vorgaben der Studienordnung. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt die Studienordnung.

(3) Sind in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können unter Beachtung der Vorgaben der Studienordnung auch in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass

- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
- b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde zu Prüfungszwecken vorgelegen hat.

§ 8 Abschlussprüfung

(1) ¹Das Modul Abschlussprüfung besteht aus der Master-Thesis und einem Kolloquium. ²In der Master-Thesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, komplexe Problemstellungen im Kontext einer strategischen Unternehmensführung selbständig auf Basis einer fundierten wissenschaftlichen Theoriegrundlage analytisch zu durchdringen, elementbezogen einzuordnen und anwendungsbezogen lösungsorientiert aufzuarbeiten. ³Die Master-Thesis und das Kolloquium werden von jeweils zwei Prüfern bewertet; die Noten ergeben sich jeweils aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. ⁴Bei Nichtbestehen eines Modulteils gilt die Abschlussprüfung als „nicht bestanden“.

(2) ¹Das Thema der Master-Thesis muss dem Prüfungszweck nach § 1 und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen.

(3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach der Themenausgabe zurückgegeben werden, der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugeteilt.

(4) ¹Die Master-Thesis ist binnen 18 Wochen nach Themenausgabe schriftlich in zwei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Das Nähere regelt die Studienordnung.

(5) Bei der Abgabe der Master-Thesis ist schriftlich zu versichern, dass

- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
- b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde zu Prüfungszwecken vorgelegen hat.

(6) ¹Die Master-Thesis ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließen die zuständigen Organe spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 maßgeblichen Module bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Eine bestandene Leistung kann nicht wiederholt werden.

§ 10

Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag auf Anerkennung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach

dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Leibniz-Fachhochschule, das nach § 6 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Leibniz-Fachhochschule. ⁴Das nähere Verfahren kann eine Anrechnungsrichtlinie der Leibniz-Fachhochschule regeln.

(3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 % der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. ²Das nähere Verfahren kann eine Anrechnungsrichtlinie der Leibniz-Fachhochschule regeln.

(4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender, aber vergleichbarer Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anerkennung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 11

Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungen im Masterstudiengang ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 und Absatz 3 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz-Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung für Prüfungen im Masterstudiengang ist versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) ¹Zur Abschlussprüfung muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass im Zulassungszeitpunkt mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 12

Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist eine Anmeldung erforderlich; eine Anmeldung kann auch durch das Erscheinen zum Prüfungstermin erklärt werden. ²Eine Prüfung beginnt mit der Ausgabe des Themas oder der Aufgaben, sofern die Prüfungsordnung oder die Studienordnung nichts Abweichendes regeln.

§ 13 Nichtbestehen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes und der Studienordnung wiederholt werden. ²Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Eine nicht bestandene Klausur darf zweimal, die übrigen nach der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen dürfen einmal nach Maßgabe der Studienordnung wiederholt werden. Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(3) ¹Ist keine Wiederholung einer Prüfung mehr möglich, ist die Prüfung endgültig „nicht bestanden“. ²Damit gilt auch das Studium als endgültig „nicht bestanden“.

§ 14 Versäumnis, Fristverlängerung

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angaben von Gründen zulässig.

(2) ¹Versäumt ein Prüfling ohne wichtigen Grund den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund erst nach deren Beginn zurück, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ²Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.

(3) ¹Die wichtigen Gründe nach Absatz 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung um insgesamt höchstens die Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern, für die Master-Thesis jedoch nicht um mehr als vier Wochen. ⁵Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 15 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen oder sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden, Prüfungs- und Studienleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe ist entsprechend zu verfahren.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die betreffende Leistung „nicht bestanden“. ²Die Nutzung oder das Mitführen

nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung „nicht bestanden“. ²§ 13 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 16 Abs. 1 Satz 4 handelt.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie etwaige unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
4 = ausreichend	= eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung,
5 = nicht ausreichend	= eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung.

²Zur differenzierten Bewertung können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Senken und Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. ³Eine Rundung findet nicht statt. ⁴Es werden deshalb folgende Abstufungen gewählt:

Erreichter Anteil der möglichen Leistung	Note
97 – 100 %	1,0
92 – < 97 %	1,3
89 – < 92 %	1,7
85 – < 89 %	2,0
81 – < 85 %	2,3
77 – < 81 %	2,7
72 – < 77 %	3,0
67 – < 72 %	3,3
59 – < 67 %	3,7
50 – < 59 %	4,0
< 50 %	nicht ausreichend

(3) Alle unbenotet bestandenen Leistungen bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

§ 18 Leistungspunkte für Module

Die Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und erforderliche Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 19 Gesamtnotenbildung

¹Zur Berechnung der Gesamtnote werden die bestandenen und benoteten Prüfungsleistungen herangezogen. ²Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Einzelnoten entsprechend der im Modulkatalog ausgewiesenen Gewichtung berücksichtigt. ³Die Gesamtnote des Studiengangs wird ohne Rundung mit zwei Stellen hinter dem Komma festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt

bis 1,50	= sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	= gut,
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	= ausreichend.

§ 20 Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Prüfung verleiht die Leibniz-Fachhochschule unter dem Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung eine Urkunde über den verliehenen Grad unter Nennung der Studiengangsbezeichnung.

(2) ¹Unter dem Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung werden ferner

1. ein Zeugnis mit Nennung des Themas der Master-Thesis, deren Bewertung, der Note des Kolloquiums sowie der Gesamtnote jeweils in verbaler und numerischer Form,
2. ein Diploma Supplement, welches auch eine relative Note in Übereinstimmung mit dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausweist, sowie
3. ein Transcript of Records, welches die Bezeichnung der Module und die Noten der Modulprüfungen ausweist,

ausgestellt. ²Das Transcript of Records kann Teil des Diploma Supplements sein.

(3) ¹Im Falle des Ausscheidens aus dem betreffenden Studiengang ohne Abschluss an der Leibniz-Fachhochschule wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt, welches die erfolgreich absolvierten Module, die Bewertung der zugehörigen Prüfungsleistungen und die vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Die Bescheinigung weist ggf. darauf hin, dass die Prüfung endgültig „nicht bestanden“ worden ist.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 22

Verfahrensvorschriften, Widerspruch

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Bringt ein Prüfling im Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfenden – im Falle der Bestellung von mehreren Prüfenden allen Prüfenden – zur Stellungnahme zu. ²Ändert der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen des oder der Prüfenden die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten dürfen jederzeit korrigiert werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt für die Studierenden, die nach Inkrafttreten in diesem Studiengang an der Leibniz-Fachhochschule eingeschrieben sind.

Hannover, den 7. August 2023

Prof. Dr. Thomas Winkelmann
Präsident